

-//

Gericht: VG München
Aktenzeichen: M 3 E L 05.20578
Sachgebiets-Nr. 221

Rechtsquellen:

§ 32 Abs. 3 Nr. 3 HRG, Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b) Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen, Art. 7a Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen, § 10 Vergabeverordnung ZVS

Hauptpunkte:

Sachgerechte Auswahlkriterien bei zulassungsbeschränkten Hochschulstudiengängen;
Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als alleiniges Auswahlkriterium

Leitsätze:

Beschluss der 3. Kammer vom 19. Dezember 2005

--/

M 3 E L 05.20578

Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragstellerin -

bevollmächtigt:

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Ludwig-Maximilians-Universität München,
Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München,

- Antragsgegner -

wegen

**Zulassung zum Studium der Humanmedizin an
der Ludwig-Maximilians-Universität München
im Wintersemester 2005/2006
hier: Antrag gemäß § 123 VwGO**

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 3. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Köppl,
den Richter am Verwaltungsgericht Klaus,
den Richter Ell,

ohne mündliche Verhandlung

am 19. Dezember 2005

folgenden

Beschluss:

- I. Der Antragsgegner wird verpflichtet, die Antragspartei vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache im Studiengang Humanmedizin für das erste Semester im Wintersemester 2005/2006 an der Ludwig-Maximilians-Universität München zuzulassen.
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.
- III. Der Wert des Streitgegenstands wird auf 2.500,-- EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragspartei begeht im Wege der einstweiligen Anordnung die vorläufige Zulassung zum Studium der Humanmedizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) im ersten Fachsemester zum Wintersemester (WS) 2005/2006.

Die Antragspartei hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben. Sie bewarb sich über die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) um einen Studienplatz im Studiengang Humanmedizin an der LMU. Der Antrag wurde von der ZVS namens und im Auftrag der LMU im Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) mit Bescheid vom 30. September 2005 abgelehnt.

Die Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Biologie (Diplom), Medizin (Staatsexamen), Pharmazie (Staatsexamen), Psychologie (Diplom), Tiermedizin (Staatsexamen) und Zahnmedizin (Staatsexamen) erfolgte im Auswahlverfahren der Hochschule an der LMU nach der Durchschnittsnote der

Hochschulzugangsberechtigung, die in der Satzung zur Regelung des Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 13. Mai 2005 festgelegt wurde.

Die Antragspartei stellte beim Verwaltungsgericht München den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und er hob gleichzeitig gegen den Ablehnungsbescheid im Auswahlverfahren der Hochschule vom 30. September 2005 Klage zum Verwaltungsgericht München. Zur Begründung führte die Antragspartei sinngemäß im wesentlichen aus, dass die Ablehnung der Zulassung der Antragspartei gegen Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 20 Abs. 1 GG verstoßen würde. Der Ablehnungsbescheid sei verfassungswidrig und würde die Antragspartei in ihren Rechten verletzen. Die vorgenommene Vergabe von Studienplätzen lediglich nach ungewichteten Abiturnoten und ohne Bildung von Landesquoten sei ungerecht, weil sie die Antragspartei in ihrem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG auf freie Wahl des Ausbildungsplatzes und auf freie Ortswahl, sowie auf Gleichbehandlung gem. Art. 3 Abs. 1 GG und auf sachgerechte und soziale Auswahl nach Art. 20 Abs. 1 GG verletzten würde. Die Abiturnoten der verschiedenen Bundesländer seien auch heute noch mangels gleicher Leistungsanforderungen und mangels einheitlicher Notengebung nicht fachlich vergleichbar. Nur die Abiturnoten eines Bundeslandes seien miteinander vergleichbar. Die Satzung der Hochschule sei fehlerhaft, weil sie nur ein einziges Kriterium für die Auswahlentscheidung heranziehe.

Die Antragspartei beantragt sinngemäß,

im Wege der einstweiligen Anordnung den Antragsgegner zu verpflichten, die Antragspartei vorläufig zum Studium der Humanmedizin im ersten Fachsemester an der Ludwig-Maximilians-Universität im Wintersemester 2005/2006 zuzulassen.

Der Antragsgegner beantragt

die Ablehnung des Antrags.

In der Stellungnahme vom 13. Dezember 2005 wird zur Begründung insbesondere auf eine unzulässige Bildung von Landesquoten beim Auswahlverfahren der Hochschule eingegangen. Die Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren der Hochschulen nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung müsse ohne Berücksichtigung von Landesquoten erfolgen, weil hierfür keine Ermächtigungsgrundlage bestehe.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Verwaltungsakten Bezug genommen.

II.

Der Antrag gem. § 123 VwGO ist zulässig und begründet. Die Antragspartei hat einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Aller Voraussicht nach besteht ein Anspruch der Antragspartei auf vorläufige Zulassung zum Studium der Humanmedizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München, weil die Antragspartei insbesondere die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und die Ablehnung der Zulassung zum Studium nicht auf ein rechtmäßiges Auswahlverfahren der Hochschule gestützt werden kann. Gegen die durch Satzung zur Regelung des Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulgesetzes an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 13. Mai 2005 festgelegten Auswahlkriterien bestehen durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Das Gericht der Hauptsache kann zur Regelung eines vorläufigen Zustandes eine einstweilige Anordnung in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis nach § 123

Abs. 1 Satz 2 VwGO treffen, wenn die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind und die Antragspartei glaubhaft macht, dass diese Regelung nötig erscheint, um sie vor bestimmten in § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO genannten Nachteilen zu bewahren. Der jeweilige Antrag ist somit begründet, wenn er sich gegen den richtigen Antragsgegner richtet, das Bestehen eines zu sichernden Rechts (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) glaubhaft (§ 294 ZPO) gemacht wird (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Dabei verpflichtet der in Art. 19 Abs. 4 GG verankerte Anspruch des Bürgers auf eine tatsächlich und rechtlich wirksame Kontrolle das Gericht, bei seiner Entscheidungsfindung im Verfahren des Eilrechtsschutzes diejenigen Folgen zu erwägen, die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes für den Bürger verbunden sind. Je schwerer die sich daraus ergebenden Belastungen wiegen, je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, dass sie im Falle des Obsiegens in der Hauptsache rückgängig gemacht werden können, umso weniger darf das Interesse an einer vorläufigen Regelung oder Sicherung der geltend gemachten Rechtsposition zurückgestellt werden (BVerfG vom 31.3.2004 NVwZ 2004, 1112 = BayVBI 2005, 240 = BVerfGK 3, 135 unter Verweis auf BVerfGE 79, 69). Im Hochschulzulassungsverfahren sind wegen der nur bedingt zulässigen absoluten Zulassungsbeschränkungen für Studienanfänger besondere Erfordernisse an die Effektivität des Rechtsschutzes zu stellen. Diese führen gemäß Art. 19 Abs. 4 GG zu einer eingehenderen Prüfung der Sach- und Rechtslage (BVerfG vom 31.3.2004, a.a.O., Orientierungssatz 2a bis 2c).

- I. Die Antragspartei konnte einen Anordnungsanspruch glaubhaft machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920, 294 ZPO).
 1. Nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage (Kopp/Schenke, a.a.O., § 123, RdNr. 24) unter Berücksichtigung der

erhöhten Prüfanforderungen im Hochschulzulassungsrecht besteht aller Voraussicht nach ein Anspruch der Antragspartei auf Zulassung zum Studium der Humanmedizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Das Recht auf Zulassung zum Hochschulstudium folgt dem Grundsatz nach aus dem in Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleisteten Recht auf freie Wahl des Berufes und der Ausbildungsstätte in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz und dem Sozialstaatsprinzip (BVerfG vom 18.7.1972 BVerfGE 33, 303 = NJW 1972, 1561 = DÖV 1972, 606 = BayVBI 1972, 725). Die Antragspartei hat die Abiturprüfung bestanden und damit die allgemeine Hochschulreife erlangt. Diese weist die Qualifikation für ein Studium an einer Universität nach (Art. 59 Abs. 1 Satz 1, Art. 60 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBI S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2004 (GVBI S. 84), § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 28. November 2002 (GVBI S. 864, BayRS 2210-1-1-3-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. August 2005 [GVBI S. 436]).

2. Der vorläufige Zulassungsanspruch der Antragspartei ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass sie im Auswahlverfahren der Hochschule keinen Studienplatz an der LMU im beantragten Studiengang erhielt. Das Auswahlverfahren ist mit Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar und kann deshalb der Antragspartei nicht entgegen gehalten werden.

Das Recht auf Zulassung steht zwar grundsätzlich unter dem Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen, was der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen kann (BVerfGE 43, 291). Bei der grundsätzlichen Beschränkung der Zulassung auf die vorhandene Kapazität hat die Auswahl und

Verteilung der Studienplätze jedoch nach sachgerechten Kriterien zu erfolgen. Wie das Bundesverfassungsgericht bereits in seiner Entscheidung vom 18. Juli 1972 feststellte, sind absolute Zulassungsbeschränkungen für Studienanfänger einer bestimmten Fachrichtung nur verfassungsgemäß, wenn sie in den Grenzen des unbedingt Erforderlichen unter erschöpfender Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten angeordnet werden und wenn die Auswahl und Verteilung der Bewerber nach sachgerechten Kriterien mit einer Chance für jeden an sich ausreichend qualifizierten Bewerber und unter möglichster Berücksichtigung der individuellen Wahl des Ausbildungsortes erfolgt (BVerfGE 33, 303). Diesen Anforderungen genügt das Auswahlverfahren der LMU München nicht.

- a) Die maßgeblichen Rechtsvorschriften für das Auswahlverfahren der Hochschule sind Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b) Satz 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVBl 2000 S. 11) - im folgenden: Staatsvertrag - und Art. 7a des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2005 (GVBl S. 26) - im folgenden: AusführG-StV. Rahmenrechtliche Vorgaben für den Landesgesetzgeber enthält § 32 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes (HRG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (BGBl I S. 3835).

Die Auswahlkriterien sind der Hochschule durch Art. 7a Abs. 1 AusführG-StV entsprechend der Regelung in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b) Satz 2 Staatsvertrag und § 32 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 HRG vorgegeben. Die LMU München hat hiervon in der Weise Gebrauch gemacht, dass sie die Auswahl nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in den Studiengängen Biologie (Diplom), Medizin (Staatsexamen), Pharmazie (Staatsexamen),

Psychologie (Diplom), Tiermedizin (Staatsexamen) und Zahnmedizin (Staatsexamen) vornimmt. Die für die Auswahlentscheidung maßgebliche Rechtsvorschrift ist § 2 der Satzung zur Regelung des Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 13. Mai 2005 - im folgenden: Satzung -, die auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit Art. 7a Abs. 3 AusführG-StV erlassen worden ist. Die Regelung nimmt Bezug auf das in Art. 7a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AusführG-StV angeführte Kriterium der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Ebenso enthält Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b) Satz 2 Unterbuchst. aa) des Staatsvertrages das Kriterium „Grad der Qualifikation“. Die Satzungsermächtigung ist in Art. 7a Abs. 3 Satz 1 AusführG-StV, wonach die Hochschule die nähere Ausgestaltung des Hochschulauswahlverfahrens regelt.

Die LMU hat ebenso von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule (AdH) von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) erstellen und im Namen und im Auftrag der LMU versenden zu lassen. Diese Möglichkeit eröffnet § 10 Abs. 5 Satz 4 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) vom 8. April 2005 (GVBl. S. 114, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK), der neben Art. 7a AusführG-StV Regelungen zum Auswahlverfahren der Hochschulen enthält.

Im Ergebnis ist damit festzustellen, dass die im vorliegenden Verfahren strittigen Studienplätze ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation vergeben werden, welche sich nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung berechnet, und zwar ohne weitere Unterscheidung danach, in welchem Bundesland das entsprechende Zeugnis erworben wurde.

- b) Die Regelung der Satzung, die Vergabe der Studienplätze in den genannten Studiengängen allein nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zu vergeben, hält nicht den von Art. 7a Abs. 1 AusführG-StV vorgegebenen Ermächtigungsrahmen ein. Art. 7a Abs. 1 AusführG-StV bedarf zumindest der verfassungskonformen Auslegung dahingehend, dass die Hochschule bei der ihr überlassenen näheren Ausgestaltung des Auswahlverfahrens Kriterien wählt, die verfassungsrechtlich standhalten. Die Regelung der Satzung ist als Auswahlvorschrift für zulassungsbeschränkte Studiengänge stets am Maßstab des Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsgebot zu messen (BVerfG vom 3.11.1982 BVerfGE 62, 117 unter Verweis auf BVerfGE 33, 303 (337 f., 345 f.); 43, 291 (313 f.); 59, 1 [30 f.]). Einer derartigen Prüfung hält das alleinige Auswahlkriterium der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nicht stand, weil es der Durchschnittsnote an der erforderlichen Vergleichbarkeit im Verhältnis der in den einzelnen Bundesländern erworbenen Hochschulzugangsberechtigung untereinander mangelt. Die Vergleichbarkeit ist für ein Auswahlkriterium entscheidend, weil ansonsten die Chancengleichheit auf sachgerechte Auswahl nicht gewährleistet ist und hieraus Ungerechtigkeiten folgen.
- aa) Grundsätzlich stellt die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung an sich einen geeigneten Indikator für die Aussagefähigkeit des Studien- und Berufserfolges dar und enthält einen geeigneten Prognosewert (bejahend BVerfGE 33, 303 (348), kritischer BVerfGE 37, 104 (115); Dietze JZ 1976, 117 ff.; Bahro/Berlin, Das Hochschulzulassungsrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 4. Aufl. 2003, Staatsvertrag Art. 13 Rdnr. 4 f.; Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Reform des Hochschulzugangs, Januar 2004, S. 39 und S. 88 f., im Internet abrufbar unter www.wissenschaftsrat.de). Die Qualifikation für ein Studium an einer Universität wird durch die Hochschulreife nachgewiesen (§ 1 Abs. 1 QualV). Nach Ansicht des Wissenschaftsrates, des

wissenschaftspolitischen Beratungsgremiums der Bundesregierung und der Regierungen der Länder, ist die Durchschnittsnote des Schulabschlusses für die optimale Auswahl von Studienbewerbern unverzichtbar, zumal sie bei nahezu allen Bewerbern um einen Studienplatz vorliegt (Wissenschaftsrat, Zusammenfassung der Empfehlung zu Fragen der schulischen Ausbildung, Köln 2004, S. 6). Die Geeignetheit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung und Nachweis für die Befähigung ein Studium aufnehmen zu können begegnet grundsätzlich keine Bedenken. Das Kriterium der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ist deshalb ein geeignetes und zulässiges Kriterium für die Auswahl im Rahmen des Verfahrens der Hochschule.

- bb) Die vorstehend angesprochene Frage, der Bescheinigung und des Nachweises der Befähigung für ein Hochschulstudium, ist von der Frage der Geeignetheit als alleiniges Auswahlkriterium zu trennen. In der Funktion als Nachweis für die Hochschulzugangsberechtigung beinhaltet die Durchschnittsnote die qualitative Aussage über die Qualifikation für ein Studium. Insofern wird mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber eines Studienplatzes einen Qualifikationsgrad erreicht hat, die es ihr bzw. ihm erlauben, ein Studium voraussichtlich erfolgreich absolvieren zu können. Bei der Nutzung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechnung als alleinigen Auswahlmaßstab bestehen dagegen erhebliche Bedenken, weil die Durchschnittsnote insofern als mathematische Rechengröße bis auf eine Zehntelnote fungiert. Eine Vergleichbarkeit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zwischen den einzelnen Bundesländern ist aufgrund der bestehenden unterschiedlichen Leistungsniveaus und -anforderungen zwischen den Ländern nicht gegeben. Insbesondere ist eine Vergleichbarkeit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nicht bis auf das Zehntel der Note gegeben, die jedoch in den Numerus clausus Studiengängen entscheidend sind. Die

mangelnde Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten zwischen den Ländern wird in jüngster Zeit von verschiedenen Stellen kritisiert. So wies der Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen zur Reform des Hochschulzugangs vom Januar 2004 auf dahingehende Bedenken hin, dass die Durchschnittsnoten der Schulabschlüsse nur begrenzt vergleichbar sind und nicht zuverlässig Auskunft über das Leistungsniveau geben, das ein Schüler erreicht hat (Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Reform des Hochschulzugangs, Zusammenfassung der Empfehlungen zu Fragen der schulischen Ausbildung, Januar 2004, S. 6). Der Wissenschaftsrat hält die Praxis, die Studienplätze ausschließlich allein nach dem Schulabschluss zu vergeben, für fragwürdig, weil seit längerem zur Genüge bekannt sei, dass gleiche Notenniveaus nicht auf eine tatsächliche Gleichheit der zugrunde liegenden Leistungen und Qualifikationsniveaus schließen lasse, sondern dass teilweise erhebliche Differenzen zwischen einzelnen Bundesländern und auch zwischen einzelnen Schulen und sogar Klassen derselben Bundesländer feststellbar seien (Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Reform des Hochschulzugangs, a.a.O., S. 28 f.). Die Durchschnittsnoten der Hochschulzugangsberechtigungen seien mit Blick auf die zugrunde liegenden Leistungsniveaus und Bildungsschwerpunkte nur begrenzt vergleichbar und wenig transparent. In der Konsequenz würden unter den gegenwärtigen Bedingungen Bewerberrangfolgen, die ausschließlich auf der Grundlage von Durchschnittsnoten gebildet werden, derzeit Rangfolgen von Qualifikationsniveaus nicht zuverlässig abbilden (Wissenschaftsrat, a.a.O., S. 39). Die Beurteilung des Wissenschaftsrates macht sich das Gericht zu eigen, zumal diese Einschätzung durch die Ergebnisse des zweiten Ländervergleiches von PISA 2003 bestätigt werden. Das PISA-Konsortium Deutschland stellt in der Ergebniszusammenfassung des zweiten Ländervergleichs PISA 2003 fest, dass die Kompetenzunterschiede, die sie bei den Ländervergleichen der Gesamtwerte sowie der Leistungen der Gymnasien gefunden haben, auch 2003 substantiell sind. Die maximalen Leistungsdifferenzen können in Abstände von bis zu einem Schuljahr umgerechnet werden (Prenzel/Baumert/Blum u.a., PISA 2003:

Ergebnisse des zweiten Ländervergleichs - Zusammenfassung, S. 40, im Internet unter www.pisa.ipn.uni-kiel.de abrufbar). Der Pressemitteilung der Kultusministerkonferenz vom 3. November 2005 zu den Ergebnissen des zweiten Ländervergleichs von PISA enthielt ebenfalls die Aussage, dass zwischen den Ländern erhebliche Unterschiede in der Kompetenzverteilung in allen untersuchten Inhalten bestehen. Auch der Vergleich der Gymnasien zeigt deutliche Leistungsabstände zwischen den Ländern (KMK-Pressemitteilung vom 3. November 2005, Stellungnahme der Kultusministerkonferenz zu den Ergebnissen des zweiten Ländervergleichs von PISA, Abschnitt II Nr. 1). Aus der Übersicht der Gesamtdurchschnittsnoten in den Zeugnissen der Allgemeinen Hochschulreife in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, die auf einer telefonischen Abfrage aus dem Jahr 2002 beruht, ergibt sich, dass beispielsweise Baden-Württemberg einen Dreijahresdurchschnitt für die Jahre 2000 mit 2002 von 2,36 erreicht, Bayern einen Durchschnitt von 2,44 und Niedersachsen von 2,73. Insgesamt ergibt sich eine Notendifferenz der Durchschnittsnoten über drei Jahre von 0,37 Punkten (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 4. November 2005).

Neben der Vergleichbarkeit des Aussagegehaltes über den bescheinigten Ausbildungsstand gilt es auch die Ergebnisse von PISA 2003 hinsichtlich der Koppelung zwischen sozialer Herkunft und Kompetenzniveau zu berücksichtigen. Eine sachgerechte Auswahl ist nicht gegeben, wenn angesichts der unterschiedlichen Schulsysteme und Leistungsanforderungen in den einzelnen Bundesländern keine gleiche Chance auf den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung besteht. Die Chancengleichheit ist nicht gewahrt, weil nach den Ergebnissen des Ländervergleichs PISA 2003 die Schüler unterschiedlicher sozialer Herkunft sich nicht gleichmäßig auf die Schularten, die in den Ländern angeboten werden, verteilen. Die Chance, ein Gymnasium zu besuchen und die Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben,

hängt in einigen Bundesländern sehr stark von der sozialen Herkunft der Schülerinnen und Schüler ab. Die Unterschiede zwischen den Ländern sind erheblich, wie Ausführungen des zweiten Ländervergleichs PISA 2003 im Abschnitt 9.2 f. zeigen. Insgesamt existiert in allen Ländern immer noch eine starke Koppelung zwischen Bildungserfolg und sozialer Herkunft (Prenzel/Baumert/Blum u.a., PISA 2003: Ergebnisse des zweiten Ländervergleichs - Zusammenfassung, a.a.O., S. 31 ff.). Infolgedessen ist beispielsweise denkbar, dass in einem Bundesland, in dem Abiturienten vorwiegend dem Bildungsbürgertum entstammen, das durchschnittliche Leistungsniveau im Vergleich mit anderen Bundesländern höher ist; die Abiturdurchschnittsnote kann aber dennoch je nach Prüfungsmaßstab im jeweiligen Bundesland schlechter oder besser als in anderen Bundesländern mit anderer sozialer Zusammensetzung der Abiturienten sein.

Die geschilderten Unwägbarkeiten beruhen auf der unterschiedlichen Ausgestaltung des schulischen Bildungssystems der einzelnen Bundesländer, das wiederum durch die Kulturhoheit der Länder bedingt ist. Das Problem der mangelnden Vergleichbarkeit der Durchschnittsnoten der Hochschulzugangsberechtigung ist nicht neu, sondern lange bekannt. Bereits der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (vgl. etwa GVBI NRW 1973 S. 220) führte ein „Bonus-Malus-System“ ein, um Unterschiede zwischen den Ländern hinsichtlich der Anforderungen und Bewertungen für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung auszugleichen (Bahro/Berlin, a.a.O., Einleitung, S. 16 und 13 f.). Das Bundesverfassungsgericht erkannte die „Malus-Regelung“ als „noch“ verfassungsgemäß im Beschluss vom 3. April 1974 (BVerfGE 37, 104) an. Die „Bonus-Malus Regelung“ wurde durch die bis heute bestehende und von der ZVS praktizierte „Landesquotenregelung“ durch § 31 Abs. 3 Nr. 1 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl I S. 185) ersetzt. Die Bildung von Landesquoten ist für die notenabhängige Bewerberauswahl in zulassungsbeschränkten Studiengängen als solche mit dem

Grundgesetz vereinbar (BVerfGE 43, 291) und bezweckt eine gerechte Auswahlentscheidung. Die nach der Abiturnote von der ZVS zu vergebenden Studienplätze werden nach „Landesquoten“ aufgeteilt, um die Unterschiede zwischen den Schulsystemen der Bundesländer zu berücksichtigen zu können. Mit den „Landesquoten“ sind Studienplatzkontingente gemeint, die nur für die Bewerber, die in dem betreffenden Bundesland ihre Studienberechtigung erworben haben, zur Verfügung stehen. Letztlich konkurrieren nur Bewerberinnen und Bewerbern miteinander um Studienplätze, die aus dem selben Bundesland ihre Hochschulzugangsberechtigung erworben haben.

Der Bundesgesetzgeber mit der Regelung in § 32 Abs. 3 Nr. 1 Satz 4 HRG und der Landesgesetzgeber mit der Regelung in § 12 Vergabeverordnung ZVS gehen noch heute davon aus, dass die Hochschulzugangsberechtigungen zwischen den Ländern nicht vergleichbar sind, da sie die Bildung von Landesquoten vorsehen. Für die sog. Abiturbestenquote, die von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen ausgewählt wird, werden seit der Einführung im Jahre 1976 Landesquoten gebildet, um Unterschiede zwischen den Ländern hinsichtlich der Anforderungen und Bewertungen für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung auszugleichen.

Dass der Gesetzgeber zwischenzeitlich zu neuen, anderen Erkenntnissen gelangt sein könnte, lässt sich nicht daraus herleiten, dass gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 3 HRG und Art. 15 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Satz 2 Staatsvertrag bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation keine Landesquoten gebildet werden. Diese Vorschriften sind auf dem Hintergrund der Vielzahl von Kombinationsmöglichkeiten mit den in den Vorschriften selbst genannten weiteren Kriterien bei der Ausgestaltung des Auswahlverfahrens zu sehen.

- cc) Die Problematik der mangelnden Vergleichbarkeit von Durchschnittsnoten der Hochschulzugangsberechtigung wirkt sich im Wintersemester 2005/2006 in

erheblichen Umfang auf die Zulassungschancen der Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus, weil die Hochschulquote erstmals auf 60 v.H. je Studienort ausgeweitet wurde (§ 6 Abs. 4 Vergabeverordnung ZVS) und die Abiturbestenquote, die von der ZVS nach der Landesquotenregelung vergeben wird, auf 20 v.H. je Studienort reduziert wurde (§ 6 Abs. 3 Vergabeverordnung ZVS). Die Quote, die durch die Hochschule ausgewählt wird, wurde in den vergangenen Jahren stetig erhöht. Früher bestand nur ein Verhältnis von 60 v.H. nach Note durch die ZVS mit Landesquotenregelung und 40 v.H. nach Wartezeit. Ab dem Wintersemester 2000/01 wurde die ZVS-Quote mit Landesquoten auf 55 v.H. und die Quote nach Wartezeit auf 25 v.H. reduziert und das Auswahlverfahren der Hochschule mit 20 v.H. eingeführt. Ab dem Wintersemester 2002/2003 wurde die ZVS-Quote mit Landesquoten auf 51 v.H. reduziert, um die Hochschulquote auf 24 v.H. zu erhöhen unter Beibehaltung der 25 v.H. bei der Wartezeitquote. Mit der stetigen Verringerung der ZVS-Quote zugunsten einer Erhöhung der Hochschulquote ist ein Wandel zu Lasten der Chancengerechtigkeit bei der Auswahlentscheidung einher gegangen, wenn wie im vorliegenden Fall, die Auswahl allein nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ohne eine Minderung der Unterschiede zwischen den Ländern, wie beispielsweise durch Landesquoten, erfolgt.

- c) Alternativen, die eine bessere Vergleichbarkeit zulassen und somit zu einer höheren Chancengleichheit führen, stellt der Gesetzgeber mit den angeführten Kriterien in Art. 7a Abs. 1 AusführG-StV der Hochschule ausdrücklich zur Verfügung. Nach der genannten Vorschrift können neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gewichtete Einzelnoten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben (Nr. 2), das Ergebnis eines Testverfahrens (Nr. 3), die Berücksichtigung einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit (Nr. 4) oder das Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahl- und Motivationsgespräch über die Beweggründe des gewählten Studiums bzw. Berufs (Nr. 5) der Hochschule berücksichtigt

werden. Die Verbindung einzelner dieser Kriterien ist ebenfalls nach Art. 7a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AusführG-StV möglich. Ob der Bundes- oder Landesgesetzgeber die Bildung von Landesquoten auf Ebene der Hochschule, wie es der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 28. August 2003 beispielsweise vorgesehen hatte (vgl. BT-Drs. 15/1498, Begründung Abschnitt B Nr. 4 Buchstabe b), hätte vorsehen müssen, kann in Anbetracht des weiten gesetzgeberischen Gestaltungsspielraumes dahingestellt bleiben. Mit Art. 7a Abs. 1 AusführG-StV hat der Landesgesetzgeber eine Auswahl von mehreren grundsätzlich geeigneten Kriterien für ein Auswahlverfahren bereitgestellt, auf welche die Hochschule nach ihrem Ermessen zugreifen können. Der Landesgesetzgeber hat sich neben der Aufzählung geeigneter Kriterien für das Auswahlverfahren der Hochschule allein darauf beschränkt, die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als zumindest gleichrangig zu berücksichtigendes Kriterium vorzugeben (Art. 7a Abs. 1 Satz 2 AusführG-StV).

- d) Bei der Regelung des Hochschulauswahlverfahrens hat die Hochschule Art. 7a Abs. 1 AusführG-StV verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass die all e i n i g e Vergabe nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wegen der aufgezeigten mangelnden Vergleichbarkeit nicht in Betracht kommt. Vielmehr ist die Vorschrift im Lichte von Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG dahin auszulegen, dass zumindest eine Kombination der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit einem oder mehreren anderen geeigneten Kriterien des Auswahlkataloges in Art. 7a Abs. 1 AusführG-StV vorgesehen wird. Die Kombination aus verschiedenen Kriterien kann zumindest die mangelnde Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten zwischen den Bundesländern annäherungsweise ausgleichen und insgesamt zu einer sachgerechteren Auswahl führen. So stellt der Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen einen Mehrwert bei einer Kombination von Instrumenten, wie beispielsweise gewichteten Einzelnoten,

Auswahlgesprächen oder Studierfähigkeitstest, gegenüber der ausschließlichen Berücksichtigung der Durchschnittsnote fest (Wissenschaftsrat, a.a.O., S. 50). Insbesondere schulfachbezogene Kenntnistest, die in vielen Ländern der Welt durchgeführt werden, wie die Zusammenstellung in den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zeigen, können nach Ansicht von Fachleuten Unterschiede zwischen den Standards, Curricula, Schulen und Bundesländern ausgleichen (Wissenschaftsrat, a.a.O., S. 94 f.).

3. Das Auswahlverfahren der Hochschule, das allein auf das Kriterium der Durchschnittsnote abstellt, ist auch nicht etwa als Härte und Ungerechtigkeit für Einzelne bei der Regelung einer Massenerscheinung hinzunehmen; denn die Voraussetzungen für eine hinnehmbare Ungerechtigkeit liegen nicht vor. Weder sind von der Auswahlregelung eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betroffen noch wirkt sich der Gleichheitsverstoß im Einzelfall nicht sehr intensiv aus.
 - a) Grundsätzlich lässt der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, der als Prüfungsmaßstab Anwendung findet, dem Satzungsgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit bei der Festlegung des Auswahlverfahrens in dem jeweiligen Studiengang. Hierbei werden indes Grenzen durch das Willkürverbot gezogen. Der Gestaltungsspielraum des Satzungsgebers endet dort, wo eine ungleiche Behandlung von Sachverhalten nicht mehr mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise vereinbar ist und mangels einleuchtender Gründe als willkürlich beurteilt werden muss (BVerfG vom 10. Mai 1972 BVerfGE 33, 171). Die Einhaltung dieser äußersten Grenzen kann das Gericht nachprüfen, nicht aber, ob der Satzungsgeber im Einzelfall die jeweils zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung gefunden hat (vgl. BVerfG vom 18. Mai 1971 BVerfGE 31, 119, 130). Bei notwendig typisierenden Regelungen müssen gewisse Härten und Ungerechtigkeiten hingenommen werden. Sie müssen allerdings die Ausnahme bleiben, sie dürfen also nur eine verhältnismäßig kleine

Zahl von Personen betreffen. Außerdem darf der Gleichheitsverstoß im Einzelfall nicht sehr intensiv sein (BVerfG vom 2. Juli 1969 BVerfGE 26, 265, 276; BVerfG vom 14. November 1969 BVerfGE 27, 220, 230; BVerwG vom 11. Dezember 1986 Buchholz 436.36 § 68 BAföG Nr. 5; BVerwG vom 12. Juni 1986 BVerwGE 74, 260).

- b) Die Vergabe der Studienplätze in den zulassungsbeschränkten Studiengängen allein nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zu vergeben, betrifft nicht nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen. Der Charakter einer Ausnahme fehlt, weil alle Bewerber, die sich im Auswahlverfahren der Hochschule um einen Studienplatz bemühen, betroffen sind. Der Kreis der Betroffenen lässt sich auch nicht dahingehend eingrenzen, dass nur Bewerber betroffen sind, deren Noten in der Nähe der Grenzwerte liegen. Die bereits angeführte Übersicht der Gesamtdurchschnittsnoten der Zeugnisse über die Allgemeine Hochschulreife zeigte die erhebliche Differenz von 0,37 Punkten in den Jahren 2000 mit 2002. Insofern würde sich eine - zumindest rechnerische - Toleranz von +/- 0,37 Punkten um den Grenzwert ergeben, wenn diese Durchschnittswerte dem Vergleich der Notendurchschnitte der einzelnen Bewerber zu Grunde gelegt werden. Das Auswahlverfahren wäre insoweit mit einer rechnerischen Unsicherheit von einer Größe mit 0,74 Punkten behaftet. Bei den zulassungsbeschränkten Studiengängen muss in Anbetracht der Vielzahl von Gesamtbewerbern die Zahl der Bewerber, die in diesen Notenbereich fallen, beträchtlich sein.
- c) Der Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz ist bei den Betroffenen erheblich, weil sich bei einer ablehnenden Auswahlentscheidung regelmäßig der Beginn des Hochschulstudiums im gewünschten Studienfach um ein Jahr verzögert. Der Studiengang Humanmedizin an der LMU kann gem. § 3 der Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Ludwig-Maximilians-

Universität vom 1. Dezember 2003 (KWBMI II 2004 S. 955) nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Die Regelung des Auswahlverfahrens greift in den Grundrechtsbereich des Art. 12 Abs. 1 GG ein und kann sich als Zuteilung von Lebenschancen auswirken (BVerfG vom 18. Juli 1972 BVerfGE 33, 303). Zudem ist zu beachten, dass der Gestaltungsspielraum, den der Gleichheitssatz normalerweise lässt, bei Numerus clausus Auswahlverfahren nur gering sein kann, weil eine solche Auswahl ohnehin mit einer Ungleichbehandlung an sich Gleichberechtigter verbunden ist (BVerfGE 33, 303). Eine Studienplatzbeschränkung, die zum Ausschluss eines erheblichen Teils hochschulreifer Bewerber vom Studium ihrer Wahl führt, bewegt sich stets am Rande des verfassungsrechtlich Hinnehmbaren (BVerfGE 43, 291).

4. Die Ungerechtigkeit des Auswahlverfahrens ist auch nicht wegen einer Überforderung des Antragsgegners hinzunehmen. Der Gesetzgeber stellt weitere Auswahlkriterien zur Verfügung; ein Vergleich mit anderen Hochschulen im Bundesgebiet zeigt, dass eine Kombination von Kriterien beim Auswahlverfahren der Hochschulen realisierbar ist. In den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin werden beispielsweise an der Charité - Universitätsmedizin Berlin 75 Prozent der Plätze nach gewichteten Einzelnoten und 25 Prozent der Plätze nach dem Ergebnis eines Auswahlgespräches vergeben. In Heidelberg werden in den Studienfächern Medizin und Zahnmedizin die Studienplätze nach einer Rangliste vergeben, wobei sich der Rangplatz aus einer Kombination von Abiturnote und einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder -tätigkeit ergibt. Auswahlgespräche werden bei der TU Dresden und der Universität Greifswald im Auswahlverfahren für den Studiengang Medizin und Zahnmedizin berücksichtigt (weitere Auswahlverfahren siehe ZVS info, Studiengänge und Studienorte, Das Studienplatzangebot, Wintersemester 2005/06, S. 42 ff.). Zum Wintersemester 2002/2003 haben bundesweit beispielsweise im Studiengang Medizin 20 v.H. der

Hochschulen die Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlgespräches und 8,6 v.H. die Auswahl aus einer Kombination der Durchschnittsnote und dem Ergebnis eines Auswahlgespräches vorgenommen (siehe Wissenschaftsrat, Empfehlungen, a.a.O., S. 145). Ferner wurden in der Vergangenheit auch an bayerischen Universitäten Studierfähigkeitstest durchgeführt, wie der Test für medizinische Studiengänge (TMS) oder der Test für den Studiengang Pharmazie (TSP). Ferner werden zurzeit Studierfähigkeitstest für wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge an baden-württembergischen Fachhochschulen sowie für Informatik an der Universität Karlsruhe und der Universität Stuttgart durchgeführt (Wissenschaftsrat, a.a.O., Fn. 170). Der vom Gesetzgeber mit der Regelung des Art. 7a Abs. 1 AusführG-StV angestrebte Wettbewerb der Hochschulen um die geeignetsten Studierenden erfordert auch einen gewissen Aufwand an personellen und sachlichen Ressourcen, die zugunsten einer fachgerechteren Auswahlentscheidung einzusetzen sind.

5. Der Anspruch auf Zulassung scheitert weiter nicht etwa daran, dass die durch Satzung der Hochschule festgesetzten Studienplätze inzwischen belegt sind. Eine alleinige Überprüfung der Vergabeentscheidung auf die Erschöpfung der Platzkapazität wäre mit den Anforderungen an wirksamen Rechtsschutz im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG nicht vereinbar. Die Erschöpfung der Platzkapazität rechtfertigt nicht die Versagung effektiven einstweiligen Rechtsschutzes. Die Kapazitätsbegrenzung kann bei einem rechtswidrig durchgeführten Auswahlverfahren kein limitierender Faktor sein. Der Hochschule muss letztendlich überlassen bleiben, wie sie die begrenzte Anzahl von Studienplätzen unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Anforderungen verteilt. Das öffentlich Recht hält mit Widerruf und Rücknahme Vorkehrungen für den Fall bereit, dass die Hochschule eine zunächst gewährte Rechtsposition entziehen muss. Die Zulassung von Studienbewerbern ist weder ein rechtliches noch ein faktisches Hindernis, das die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes unmöglich machen würde (vgl. BVerfG vom 15. August 2002 NJW 2002, 3691

ff.). Der Verweis auf die Kapazitätserschöpfung würde im Hinblick auf die Rechtsschutzgewährleistung in Art. 19 Abs. 4 GG zu einem unerträglichen Ergebnis führen (VG Düsseldorf vom 29. August 2002 JURIS-DokNr. MWRE111420300 m.w.N. zu obergerichtlichen Entscheidungen des OVG NRW zu einem schulrechtlichen Sachverhalt).

6. Der Anspruch der Antragspartei auf vorläufige Zulassung ist auch nicht etwa deshalb beschränkt, weil ein solcher Anspruch einzugrenzen wäre auf diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, deren Noten der Hochschulzugangsberechtigung im Schwankungsbereich des jeweiligen Notengrenzwertes des Studienganges liegen. Mathematische Hilfskonstruktionen, die durch Staatsvertrag und Gesetz nicht vorgesehen sind, liegen jenseits der Grenzen richterlicher Überprüfbarkeit von Zulassungsentscheidungen auf ihrer Vereinbarkeit mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften.

Gleiche Bedenken gelten hinsichtlich der vom OVG Hamburg praktizierten Berechnungsmethode des Zulassungsnäherungsquotienten, das bei Abiturienten aus verschiedenen Bundesländern jeweils einen Quotienten aus Grenzrang und individuellen Rang innerhalb der jeweiligen Landesquote, in dem die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, bildet (OGV Hamburg vom 21. Dezember 2004 3 Nc 302/04). Allerdings wird dieses Verfahren im Rahmen verschwiegener Studienplätze angewendet. Im vorliegenden Fall ist das Auswahlverfahren fehlerhaft gewesen und insoweit sind alle Zulassungen mit dem Makel einer rechtswidrigen Auswahlentscheidung behaftet. Die Frage, ob noch Studienplätze vorhanden sind, stellt sich insoweit nicht, weil ein sachgerechtes Auswahlverfahren wohl eine andere Zusammensetzung der Studierenden erbringen würde. Alle mathematischen Hilfskonstruktionen versagen, wenn die Hochschule ein Auswahlverfahren in einer Kombination mit Studierfähigkeitstest oder Auswahlgesprächen einführen würde, um zu einer sachgerechteren Auswahlentscheidung zu kommen. Hierbei kann auf Grund der

subjektiven Wertung bei Auswahlgesprächen und der nicht prognostizierbaren Leistungsbeurteilung des Einzelnen beim Test ein Ergebnis nicht vorhergesagt werden. Insofern bleibt es beim vorläufigen Anspruch auf Zulassung, weil die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen mit der Hochschulzugangsberechtigung vorliegen.

- II. Der Anordnungsgrund ist mit dem bereits erfolgten Vorlesungsbeginn zum Wintersemester 2005/2006 gegeben.
- III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf § 53 Abs. 3 Nr. 1 und § 52 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung des vorläufigen Charakters des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe des Beschlusses beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

eingeht.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungzwang (§ 67 VwGO).

Im Beschwerdeverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigtem vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Beschwerde ist nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,-- nicht übersteigt.

Der Beschwerdeschrijft eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Gegen die **Festsetzung des Streitwerts** (Nummer III des Beschlusses) steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,-- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Für die Streitwertbeschwerde besteht kein Vertretungzwang.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelebt werden.

Der Beschwerdeschift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

Dr. Köppel

Klaus

EII